

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Hausarbeitstagsgesetz von Niedersachsen § 3

Leitsatz:

§ 3 des niedersächsischen Hausarbeitstagsgesetzes,
der den Anspruch auf den Hausarbeitstag entfallen
läßt, wenn die Frau im Anspruchsmonat mehr als fünf
Werktage von der Arbeit befreit war, gilt vor allem
für den Erholungsurlaub, nicht jedoch für den Fall
der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung.

Aktenzeichen: 1 AZR 323/61

Urteil des BAG vom 7. Dezember 1962

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 323/61

4 Sa 511/60 Niedersachsen

Verkündet
am 7. Dezember 1962

gez. Henkelmann,
Regierungsassistentin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1962 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Dr. Kaulen für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 21. Juni 1961 - 4 Sa 511/60 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin, die unstreitig die Voraussetzungen für die Gewährung von Hausarbeitstagen nach dem Niedersächsischen Hausarbeitstaggsgesetz erfüllt, ist im Angestellten-Verhältnis bei der Niedersächsischen Justizverwaltung tätig. Vom 7. Juli bis zum 7. August 1960 war sie arbeitsunfähig erkrankt. Als sie sich am 8. August 1960 zum Dienst zurückmeldete, beantragte sie gleichzeitig die Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Kur von vier Wochen Dauer. Diese Kur wollte sie während ihres Urlaubs in der Zeit vom 15. September 1960 ab nehmen.

In ihrem Antrag nahm die Klägerin auf ein amtsärztliches Zeugnis Bezug, in dem es heißt, daß sie nach einer Gallenblasenoperation an einer Lebervergrößerung und an Nierensteinen leide. Zur Behebung der Leberbeschwerden werde eine baldige Kur von vier Wochen Dauer für unbedingt notwendig gehalten; die Durchführung der Heilkur sei unaufschiebbar.

Durch Zwischenverfügungen wurde der Klägerin aufgegeben, hinsichtlich der Beihilfefähigkeit weitere Nachweise zu erbringen. Bevor die Beihilfefähigkeit der Kur anerkannt worden war, beantragte die Klägerin Erholungsurlaub vom 15. September bis zum 15. Oktober 1960. Dieser Antrag wurde genehmigt. Nach Ablauf dieses Urlaubs trat die Klägerin ihren Dienst nicht wieder an, sondern überreichte ein fachärztliches Zeugnis ihres Kurarztes vom 15. Oktober 1960, in dem bescheinigt wird, daß sie vom 16. September bis zum 15. Oktober 1960 wegen Gallen- und Nierensteinkoliken in der Behandlung des Arztes gestanden habe. Die lange Dauer der Erkrankung habe die körperliche Widerstandskraft und Arbeitsfähigkeit weitgehend untergraben. Durch gewissenhafte Einhaltung der ihr gegebenen Anweisungen habe zwar eine wesentliche Besserung erzielt werden können; doch sei zur Erreichung der Arbeitsfähigkeit noch eine



14-tägige Nachkur erforderlich. Deshalb sei die Klägerin bis einschließlich 29. Oktober 1960 dienstunfähig.

Am 31. Oktober 1960, einem Montag, trat die Klägerin ihren Dienst wieder an. Sie bemühte sich vergeblich um eine nachträgliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit ihrer Kur. Auf den Erholungsurlaub des laufenden Jahres wurde der Klägerin die Kur, die insgesamt 30 Tage gedauert hatte, mit 13 1/2 Tagen angerechnet.

In den Monaten September und Oktober 1960 verweigerte das beklagte Land der Klägerin die Gewährung von Hausarbeitstagen. Mit der Klage hat deshalb die Klägerin den der Höhe nach unstreitigen Abgeltungsbetrag für 2 Hausarbeitstage geltend gemacht. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung des beklagten Landes abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Nach § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes betreffend hauswirtschaftliche Freizeit für Frauen (Hausarbeitstag) vom 9. Mai 1949 (GVBl. 104) entfällt der Anspruch auf den Hausarbeitstag, wenn die Frau in dem Anspruchszeitraum unentschuldigt fehlt oder mehr als 5 Werktagen von der Arbeit befreit war.

Der Begriff "von der Arbeit befreit" bezieht sich in erster Linie auf den Fall des Erholungsurlaubs. Denn das ist der typische Fall, in dem trotz Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses und trotz Fortbestehens der Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers der Arbeitnehmer nicht verpflichtet ist, die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitsleistung zu erbringen. Vielmehr hat ihn der Arbeitgeber durch die Gewährung des Erholungsur-

laubs von dieser Verpflichtung gerade freigestellt.

§ 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Hausarbeitstagsgesetzes kommt somit vor allem und gerade dann zur Anwendung, wenn es sich um einen Fall des Erholungsurlaubs handelt. Dazu kommen dann noch die Fälle, in denen die Frau aus sonstigen, meist in ihrer Person liegenden Gründen an einzelnen Tagen, sei es gegen Fortzahlung des Arbeitsentgelts, sei es ohne eine solche Zahlung, vom Arbeitgeber von der Arbeit freigestellt ist.

Diese Auffassung, daß der Erholungsurlaub der typische Fall der Arbeitsbefreiung im Sinne des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Hausarbeitstagsgesetzes ist, wird auch einhellig in der Literatur vertreten (Rewolle-Lückehe, Arbeitsschutzrecht Niedersachsen, 1959, § 3 Hausarbeitstagsgesetz Anm. II 7; Maus, Urlaubsgesetz und Hausarbeitstagsgesetz für Niedersachsen, 1950, § 3 Hausarbeitstagsgesetz Anm. 4; Bulla, Mutterschutzgesetz und Frauenarbeitsrecht, 1954, Seite 672).

Wenn sich der Senat dieser Auffassung anschließt, so steht das nicht im Widerspruch zu seiner Entscheidung AP Nr. 5 zu § 1 Hausarbeitstagsgesetz Niedersachsen. Denn dort handelte es sich nicht um einen Fall des Urlaubs, also des § 3 Abs. 1, sondern um einen solchen des § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Hausarbeitstagsgesetzes; denn es war zu entscheiden, ob der Begriff "an keinem Werktag arbeitsfrei" auch dann erfüllt ist, wenn bei entsprechender Arbeitszeitverlegung ein arbeitsfreier Samstag geschaffen ist. Wenn dort der Senat auf Ausführungen, die sich mit dem Nordrhein-Westfälischen Hausarbeitstagsgesetz befassen, verwiesen hat, so ist daraus nicht der Schluß zu ziehen, daß das, was im Bereich des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes für den Fall des Zusammentreffens von Urlaub und Hausarbeitstag gilt, auch für Niedersachsen gelte. Das Gegenteil ist richtig: Während im Nordrhein-Westfälischen Gesetz eine Regelung hinsichtlich des Hausarbeitstagsanspruchs für den Urlaubsmonat fehlt, enthält, wie ausgeführt,



das Niedersächsische Gesetz hierfür eine ausdrückliche Regelung. Da jedes Hausarbeitstagsgesetz aus sich selbst heraus auszulegen ist, ist für den Bereich des Niedersächsischen Gesetzes dabei zu verbleiben, daß in ihm kraft positiver Regelung der Urlaub dann, wenn er im Anspruchsmonat die Dauer von 5 Werktagen überschreitet, den Anspruch auf den Hausarbeitstag beseitigt.

Die Klägerin kann somit mit ihrer Auffassung, die Gewährung des Erholungsurlaubs sei auf ihren Hausarbeitstagsanspruch ohne Einfluß, nicht gehört werden. Sie beruft sich jedoch weiter darauf, daß es sich bei ihr nicht um einen normalen Erholungsurlaub gehandelt habe, sondern daß sie sich einer ärztlich verordneten Kur von vier Wochen Dauer habe unterziehen müssen. Das beklagte Land hat zwar die Beihilfefähigkeit dieser Kur nicht anerkannt. Es hat sich jedoch damit einverstanden erklärt, daß von der Dauer der Kur von vier Wochen 13 1/2 Tage auf den Erholungsurlaub der Klägerin angerechnet werden. Damit hat es ebenfalls zu erkennen gegeben, daß es sich bei der Klägerin nicht um den normalen Fall des Erholungsurlaubs gehandelt hat, sondern daß sich die Klägerin aus gesundheitlichen Rücksichten und, wenn auch nicht zur Wiederherstellung, so doch zur Aufrechterhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit der Kur unterziehen mußte.

Infolge dieser Umstände kann die Zeit von Mitte September bis Mitte Oktober 1960 (in der Zeit von Mitte bis Ende Oktober 1960 war die Klägerin unstreitig arbeitsunfähig erkrankt) nicht ohne weiteres als die Zeit eines normalen Erholungsurlaubs angesehen werden. Aus den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich zwar nicht, daß die Klägerin in der Zeit von Mitte September bis Mitte Oktober 1960 arbeitsunfähig erkrankt gewesen ist. Gleichwohl liegt der Streitfall insoweit besonders, als die Klägerin die Zeit ihres Erholungsurlaubs nicht nach ihrem freien Belieben verwenden konnte, sondern an die ärztlichen Weisungen gebunden und auch im übrigen verpflich-



tet war, den Tagesablauf im Urlaub den durch die Badekur bedingten besonderen Umständen anzupassen.

Wäre die auf eine solche Badekur entfallende Zeit der Zeit einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit gleichzustellen, so könnte von einer "Befreiung von der Arbeit" keine Rede sein; denn wenn ein Arbeitnehmer wegen einer Erkrankung seine Arbeit nicht leistet, also arbeitsunfähig ist, ist er nicht vom Arbeitgeber von der Arbeit freigestellt, sondern seine Verpflichtung zur Arbeitsleistung entfällt gerade durch die Krankheit. So war es bei der Klägerin jedoch nicht. Bei ihrem Urlaub handelte es sich vielmehr nicht um einen durch Krankheit bedingten Arbeitsausfall; andererseits lag auch kein Erholungsurlaub im üblichen Sinne vor.

Ob und inwieweit von den Trägern der Sozialversicherung verordnete Kuren im Falle einer Krankheit und dadurch bedingten Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, daß sie den Hausarbeitstagsanspruch im Sinne des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Hausarbeitstagsgesetzes nicht beseitigen, braucht der Senat im Streitfall nicht zu entscheiden. Er braucht sich daher auch nicht mit den Grundsätzen auseinanderzusetzen, die der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 1. März 1962, 5 AZR 191/61, AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur) über die Anrechnung von Kurzeiten auf den Erholungsurlaub aufgestellt hat. Für die Entscheidung des Senats genügt vielmehr die unstreitige Tatsache, daß das beklagte Land auf der Grundlage des Erlasses des Niedersächsischen Finanzministers vom 14. September 1960, Niedersächsisches Ministerialblatt 1960 Seite 685 (Nr. 153042), im Zeitraum vom 15. September bis zum 15. Oktober 1960 (Zeit der Kur) ohne Widerspruch der Klägerin 13 1/2 Tage als Erholungsurlaub betrachtet hat. Die Klägerin selbst hat ihrerseits von vornherein erklärt, daß sie die ihr vom Arzt verordnete und von der Krankenkasse bewilligte Kur in ihre Urlaubszeit legen wolle. Es ist daher eine ihr zuteil gewordene Vergünsti-



gung gewesen, daß die Hälfte ihrer Kurzeit nicht auf den ihr zustehenden Erholungsurlaub angerechnet worden ist. Die andere Hälfte der Zeit vom 15. September bis zum 15. Oktober 1960, also ebenfalls 13 1/2 Werktage, ist infolgedessen als echter Erholungsurlaub der Klägerin anzusehen. Daraus folgt aber, wie auch das Landesarbeitsgericht angenommen hat, daß sie in jedem der beiden Monate, für die sie den Hausarbeitstagsanspruch geltend macht, mehr als 5 Werktage von der Arbeit befreit gewesen ist, da sie in jedem dieser Monate echten Erholungsurlaub gehabt hat, der die Zeit von 5 Werktagen in jedem dieser Monate überschritten hat.

gez. Nipperdey

Dr. Gröninger

Wichmann

Dr. Rothweiler

Dr. Kaulen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)